

**Spielmannszug St. Sebastian Ensen – Westhoven 1948  
e.V.**

## **Vereinssatzung**



**22.Juli 2015**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen Spielmannszug St. Sebastian Ensen-Westhoven 1948 e.V.
- 2) Der Verein ist mit diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 8834 eingetragen und hat seinen Sitz in Ensen-Westhoven.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Um diesen Zweck zu erfüllen nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Förderung von Jugendlichen unter 16 Jahren durch eine kostenlose musikalische Ausbildung
  - Förderung von Musikern und Jungmusikern durch regelmäßig wöchentliche Musikproben
  - Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
  - Aktive Unterstützung des Spielmannszuges bei Teilnahme an Wettbewerben
  - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere durch die Teilnahme an Traditionsveranstaltungen wie Kirmes, St. Martinszug, usw.
  - Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen anderer Vereine und Musikverbände
  - Aktive Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit

Die Aktivität muss bei Darbietungen in der Öffentlichkeit in spielerischer und moralischer Hinsicht ein Niveau erreichen, das der allgemeinen kulturellen Arbeit entspricht.
- 2) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die Vereinsjugend und Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 3) Der Spielmannszug sorgt, soweit dies finanziell möglich ist, auf sozialem Gebiet für die Mitglieder und Jugendlichen. Hierzu gehört vor allem die Sicherung durch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Jugendliche erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigen-

schaft als Mitglieder und Jugendliche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Bei Ausscheiden oder Auflösen des Vereins erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen, begünstigt werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 7) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie im Sinn und der Ordnung der Satzung am Vereinsleben teilnehmen will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung an. Diese sind dem Mitglied mit der schriftlichen Bestätigung auszuhändigen.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Arten von Mitgliedern**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Jugendlichen
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und den Verein aktiv unterstützen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie alle Ehrenmitglieder.
- 3) Neben den aktiven Mitgliedern und den Jugendlichen sowie den Ehrenmitgliedern führt der Verein eine Liste von Förderern. Diese Förderer sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und haben daher auch keinen Sitz und keine Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie sonstigen Mitgliederversammlungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Austritt/Kündigung**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Ordnungen schuldhaft begeht
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- 5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge/Spenden**

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist sofort nach Aufnahme als Mitglied fällig. Der volle Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens aber bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten.
- 3) Die schuldhafte, nichtfristgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stellt einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung dar und berechtigt zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein im Sinne der § 6, 8 dieser Satzung.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

## **§ 10 Mitgliederrechte**

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, eine Ausübung durch den/die gesetzlichen Vertreter ist ebenfalls ausgeschlossen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben in Textform (E-Mail, Brief, Fax) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag zu laufen
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nichtstimmberechtigte Mitglieder (Jugendliche) können als Gäste teilnehmen.

## **§ 14 Zuständigkeit/Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgenden Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers
  - Entgegennahme der Berichte des Kassierers
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - Entlastung der Kassenprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
  - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
  - Festsetzung des Mindestjahresbeitrags unserer Förderer
  - Festsetzen des Jährlichen Mitgliedbeitrages
- 2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 3) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Änderungen der Satzung sind zudem im Wortlaut unter Angabe der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen zu protokollieren.

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 16 Der Vorstand/ der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführende Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Geschäftsführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
- Zeugwart

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit Aufgaben betreuen. Diese üben bei ihrer Tätigkeit Funktionen des Vorstandes aus, ohne indes dem Vorstand anzugehören z.B. Tambourmajor, Jugendleiter, Musikalischer Leiter.
- 4) Der Gesamtvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
- 5) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäftslage dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein gültiger neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung die freie Position durch Nachwahl besetzt werden. Diese ist gültig für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Mitgliederversammlung kann diese Position vom Geschäftsführenden Vorstand besetzt werden.



- 7) Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Prüfbericht ist vom Vorsitzenden, Kassierer und den 2 Kassenprüfern zu unterschreiben. Eine Kopie des Prüfberichtes wird an den Vorstand übergeben.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und seines Vorstandes**

- 1) Soweit Vereinsmitglieder, Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig werden oder eine Vergütung erhalten, die jährlich 720 EUR nicht übersteigt, haften Sie, entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung, dem Verein für einen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Instrumente oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte von Schadensersatzforderungen frei, es sei denn; das jeweilige Vorstandsmitglied hat seine zu dem Schadensfall führenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

## **§ 19 Vereinseigentum**

- 1) Der Vorstand sowie alle Mitglieder und Jugendliche haben darüber zu wachen, dass sämtliches Vereinseigentum des Spielmannszuges (Instrument, Uniformen etc.) sorgfältig aufbewahrt, gepflegt und verwaltet werden.
- 2) Bei Austritt eines Mitglieds oder Jugendlichen ist das Vereinseigentum in einwand-

freiem Zustand abzuliefern.

- 3) Das Mitglied oder der Jugendliche ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit dem Vereinseigentum dem Verein entstanden ist.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden, Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die zurzeit eingetragene Satzung verliert mit Eintragung der am 22.07.2015 beschlossenen Satzung ihre Gültigkeit.

## § 23 Schlussbestimmungen

Nach der neuen Satzung kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Uwe Koob

Frank Pabst

1.Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in